

que nul ne soit distrait de ses juges naturels. Le recourant conclut à ce qu'il plaise au Tribunal fédéral déclarer inconstitutionnels, nuls et de nul effet les arrêtés pris par le Conseil d'Etat de Neuchâtel les 22 Juin et 24 Décembre 1875.

Dans sa réponse du 14 Mars 1876, le Conseil d'Etat oppose d'abord un moyen de forme, consistant à dire que le recours est tardif comme n'ayant pas été déposé dans les soixante jours dès l'arrêté du 22 Juin 1875 contre lequel il est dirigé. Il conclut, en outre, au rejet du recours au fond.

La Commune de Colombier et le recourant, appelés à présenter leurs observations en réplique, n'ont pas cru devoir user de cette faculté.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

Sur l'exception de péremption soulevée par l'Etat :

1° Le présent recours est dirigé non-seulement contre l'arrêté du 22 Juin 1875, qui prononce d'une manière générale la nullité de l'acte de vente du 14 Novembre 1871, mais aussi contre l'arrêté du 24 Décembre même année, ordonnant, en exécution du premier, la cancellation du dit acte par le notaire qui l'avait instrumenté. Ces deux décisions de l'autorité exécutive se complètent mutuellement, et ce n'est qu'à partir de la dernière que l'invalidation ordonnée par celle du 22 Juin prenait définitivement corps et pouvait paraître au recourant impliquer une violation positive des droits constitutionnels qu'il estime lésés à son préjudice.

C'est donc dès le 24 Décembre 1875 seulement, date du second arrêté du Conseil d'Etat de Neuchâtel en la cause, que le délai péremptoire de soixante jours fixé par l'art. 59 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, commençait à courir. Le recours actuel, daté des 9/11 Février 1876, a donc été interjeté en temps utile ; même en cas de doute, il y aurait d'autant moins lieu à l'écarter en vertu de l'exception préjudicielle proposée, que l'Etat de Neuchâtel lui-même, tout en invoquant cette exception, déclare expressément « ne » pas insister sur ce moyen de forme, estimant que les moyens » de fond doivent être pris en considération. »

Au fond :

2° La solution des difficultés de droit public que le recours soulève est intimement liée et subordonnée à la question de la validité de la vente, faite au recourant le 14 Novembre 1871, de la parcelle de terrain en litige par la Commune de Colombier, en d'autres termes de savoir si cette dernière en est ou non demeurée propriétaire. Or c'est là une question de droit exclusivement civil et privé, dont les seuls Tribunaux neuchâtelois de l'ordre civil ont à connaître conformément aux dispositions des lois de ce canton. Il y a donc lieu de renvoyer sa solution à ces Tribunaux compétents, sauf au Tribunal fédéral à se nantir à nouveau plus tard, cas échéant, et selon la décision intervenue, des griefs de droit public articulés par le recourant.

Par ces motifs,

Le Tribunal Fédéral
prononce :

La question de propriété, soulevée par le recours de L. Perrier, est déférée au jugement des autorités compétentes du Canton de Neuchâtel.

2. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.
Atteintes portées à d'autres droits garantis.

103. Urtheil vom 25. November 1876 in Sachen
des Gemeinderathes Sberg.

A. Nachdem die Gemeindeversammlung von Sberg schon unterm 21. Juni 1874 beschlossen hatte, die Gemeindeversammlungen, statt wie bisher bei der Kirche Sberg, in Zukunft bei der Kirche auf der Herti abzuhalten, dieser Beschluß jedoch am 25. August gl. J. vom Bezirksrathe Schwyz aufgehoben worden war, faßte dieselbe am 16. Jenner d. J. neuerdings den gleichen Beschluß und bestätigte denselben sodann unterm 28. Mai d. J. in der Weise, daß sie die Filiale Herti förmlich als Hauptort der Gemeinde Sberg erklärte. Gegen diese Schluß-

nahme wurde von einer Anzahl Bürger Kassationsbeschwerde beim Bezirksrathe Schwyz erhoben; bevor jedoch diese Behörde zu einem Entscheide über die Beschwerde gelangte, faßte der Landammann, Namens des Regierungsrathes des Kantons Schwyz, gestützt auf Art. 98 Lemma 3 der inzwischen in Kraft getretenen Verfassung vom 11. Juni 1876, welcher als Versammlungs- und Abstimmungsort für die Kirchgemeinden, die aus mehreren Ortschaften oder Filialen bestehen, den Hauptort vorschreibt, unterm 2. August d. J. den Beschluß, der Gemeinderath Iberg sei unter persönlicher Verantwortlichkeit jedes einzelnen Mitgliedes verpflichtet, die Kirchgemeinde von Iberg an dem bisherigen Hauptorte bei der Pfarrkirche in Iberg abzuhalten. Da der Gemeinderath Iberg erklärte, daß er dieser „angeblichen Schlußnahme des Regierungsrathes“ keine Folge leisten werde, bestätigte der Regierungsrath dieselbe unterm 5. August dieses J. mit verschärfter Androhung im Falle Zuwiderhandelns. Nichtsdestoweniger wurde die Gemeindeversammlung am 6. August nicht in Iberg, sondern in der Herti abgehalten, angeblich weil der Beschluß vom 5. August zu spät mitgetheilt worden sei. Der Regierungsrath fand sich deshalb veranlaßt, die Kassationsbehörde einzuberufen, welche sodann unterm 11. August d. J. in Anwendung des Art. 60 der Kantonsverfassung die gesammten Verhandlungen der Kirchgemeinde Iberg vom 6. August 1876 kassirte und ungültig erklärte, worauf der Regierungsrath durch Beschluß vom gleichen Tage die neue Abhaltung der Kirchgemeinde Iberg auf den 20. August d. J. anordnete.

B. Ueber diese Beschlüsse des Regierungsrathes vom 2., 5. und 11. August d. J. und den Entscheid der Kassationsbehörde vom 11. August führte die Gemeinde Iberg beim Bundesgerichte Beschwerde und verlangte, daß dieselben aufgehoben, dagegen die Beschlüsse der Kirchgemeinde vom 16. Jenner, 28. Mai und 5. August d. J. aufrecht gestellt werden. Zur Begründung führte dieselbe an: Bis zum 12. Juli 1876 habe die alte Verfassung vom 18. Februar 1848 in Rechtskraft bestanden; in derselben sei aber von einem Hauptort der Gemeinde, oder wo eine Kirchgemeinde abgehalten werden solle, auch nicht mit einem einzigen

Worte die Rede. Jede Kirchgemeinde besitze in dieser Hinsicht vollständige Autonomie, sie sei souverain. Nun seien die Beschlüsse der Kirchgemeinde Iberg, durch welche Herti als Hauptort bestimmt worden, noch unter der Herrschaft der alten Verfassung erlassen worden und könne daher der Art. 98 der neuen Verfassung auf dieselben keine Anwendung finden. Allein selbst bei der Anwendbarkeit desselben könnten die Kirchgemeindecbeschlüsse nicht aufgehoben werden, weil derselbe nur sage, daß für die Kirchgemeinden als Versammlungs- und Abstimmungsort der Hauptort vorgeschrieben sei, dagegen keine Ortschaft oder Filiale ausdrücklich als Hauptort bestimme und nun die Gemeinde Iberg schon früher die Filiale Herti als Hauptort bezeichnet habe.

C. Der Regierungsrath von Schwyz machte in seiner Vernehmung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde schloß, geltend: Er lasse sich gegenwärtig nur auf das erste, auf Aufhebung der Beschlüsse des Regierungsrathes und der Kassationsbehörde gerichtete, Begehren der Rekurrentin ein, indem der jetzige Streit absolut nur die Frage der Aufrechthaltung des status quo ante betreffe und die grundsätzliche Frage, ob eine Gemeinde an und für sich nach Maßgabe der Verfassung des Kantons Schwyz befugt sei, durch Mehrheitsbeschluß einen von dem bisherigen abweichenden Haupt- und Versammlungsort zu wählen, bisher vom Regierungsrathe nicht ventilirt und entschieden worden sei. Was nun jenes erste Begehren der Rekurrentin betreffe, so sei zu beachten, daß schon durch in Rechtskraft erwachsenen Beschluß des Bezirksrathes Schwyz vom 25. August 1874 die Verlegung des Hauptortes nach Herti als ungesetzlich aufgehoben worden sei und daher die Kirchgemeinde Iberg kein Recht gehabt habe, diese res judicata abermals in Frage zu setzen. Dazu komme, daß die Schlußnahme vom 28. Mai auf dem Rekurswege abermals bei der zuständigen Behörde angestritten und die Beschwerde jetzt noch unausgetragen sei. Sobald die Streitfrage von dem Bezirksrathe Schwyz entschieden sein werde, stehe es der unterliegenden Partei zu, an den Regierungsrath, als oberste kantonale Instanz, zu gelangen; nirgends

in der Welt aber könne eine bestrittene Rechtsbehandlung liti pendentii rechtsverbindlich werden. Das sei die staatsrechtliche Basis, von der aus die Entscheide des Regierungsrathes ausgehen, die Aufrechterhaltung des status quo ante, gegen den kein Majoritätsbeschluß vom 28. Mai 1876 aufzukommen vermöge. Es erscheine demnach gleichgültig, was die Verfassungen von 1848 und 1876 statuiren oder nicht statuiren; nur an einem müsse festgehalten werden, daß bisher unbestrittenermaßen Ober-Überg Haupt- und Versammlungsort gewesen sei und daß auf dem Wege der Beschwerde alle bisherigen Versuche, diesen Rechtsstand zu alteriren, vereitelt worden seien.

Das Bundesgericht zieht i n E r w ä g u n g :

1. Es fragt sich im vorliegenden Falle, ob Rekurrentin nach der schwyzerischen Verfassung berechtigt gewesen sei, ihren Haupt- und Versammlungsort selbst zu bestimmen und daher der Regierungsrath und die Kassationsbehörde des Kantons Schwyz die dortige Kantonsverfassung dadurch, daß sie, im Gegensatz zu den am 16. Jenner und 28. Mai d. J. erlassenen Gemeindebeschlüssen, die am 6. August d. J. auf der Herti stattgefundenen Verhandlungen kassirt und die Gemeinde Überg gezwungen haben, am 20. August eine neue Versammlung in Ober-Überg abzuhalten, verlegt haben. Und zwar kommt bei Beantwortung dieser Frage einzig die frühere, am 12. Juli d. J. außer Kraft getretene Kantonsverfassung in Betracht, da die Schlußnahmen der Gemeinde Überg, wodurch der Hauptort von Ober-Überg nach Herti verlegt worden ist, noch unter der Herrschaft jener Verfassung erlassen worden sind.

2. Rekurrentin will nun die vollständige Autonomie der schwyzerischen Gemeinden und damit deren Befugniß zur Bestimmung des Hauptortes daraus herleiten, daß in der frühern Verfassung von einem Hauptorte der Gemeinden oder von dem Orte, wo die Gemeindsversammlungen abgehalten werden sollen, nirgends die Rede sei. Allein aus diesem bloßen Stillschweigen der Verfassung kann offenbar nicht gefolgert werden, daß die Autonomie ein den Gemeinden verfassungsgemäß gewährlestetes Recht sei (Art. 59, Lemma 1, litt. a, des Bundesgesetzes vom

27 Juni 1874); sondern es bedürfte hierzu einer positiven Verfassungsbestimmung, welche die Autonomie der Gemeinde ausdrücklich anerkennt. Eine solche Bestimmung ist aber, wie Rekurrentin selbst anerkennt, in der schwyzerischen Verfassung nicht enthalten, woraus folgt, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muß, indem das Bundesgericht gemäß der citirten Gesetzesstelle und Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung nur dann zur Intervention berechtigt ist, wenn verfassungsmäßige, d. h. durch die Verfassung gewährlestete Rechte der Bürger durch Verfügungen kantonaler Behörden verletzt worden sind.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

104. Urtheil vom 2. Oktober 1876 in Sachen Wicki.

A. Am 26 Oktober vor. J. erhob Peter Wicki in Schöpfheim bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern Klage gegen Landjägerswachtmeister Dünge, indem er vorbrachte, derselbe habe sich erlaubt, Sonntags den 24. Oktober, Nachts $\frac{1}{4}$ nach 10 Uhr, ohne alle und jede Veranlassung in seine, Wickis, Wohnung einzudringen und bei ihm und seiner Schwester, ohne von Jemandem begleitet zu sein oder einem Befehl vorzuweisen, Hausuntersuchung vorzunehmen. Hierin liege eine Verletzung der §§. 97, 99 und 102 des Strafrechtsverfahrens und er verlange daher, daß Dünge gemäß §. 81 des Polizeistrafgesetzes wegen Hausrechtsverletzung in Untersuchung gezogen und bestraft werde.

In seiner dem Statthalteramte Entlebuch zu Händen des kantonalen Verhöramtes abgegebenen Beantwortung der Klage gab Wachtmeister Dünge zu, „ daß er sich am benannten Tage Abends ungefähr 9 Uhr in Civil zum Scheerschleifer Wicki begeben habe, um in einer wichtigen Sache Informationen einzuziehen. Nachdem dieß ohne alle Zudringlichkeit und ganz